

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1987)

(L-203/7-XXIII)

A. Allgemeines

In dem am 18. Juli 1986 ausgegebenen 154. Stück des Bundesgesetzblattes wurde die 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle (im folgenden als „9. SCHOG-Novelle“ bezeichnet) unter der BGBl. Nr. 371/1986 kundgemacht.

Dieses Schulgesetz des Bundes enthält — gestützt auf die Kompetenzbestimmung des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG — auch Grundsatzbestimmungen, die einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen.

Der Grundsatzgesetzgeber hat, wenngleich er für das Inkrafttreten der Ausführungsgesetze auch verschiedene Fristen gesetzt hat (jeweils 1. September 1987, 1988, 1989 und 1990), angeordnet, daß die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen binnen einem Jahr nach Kundmachung des Grundsatzgesetzes zu erlassen sind. Die neuen Grundsatzbestimmungen der 9. SCHOG-Novelle erfordern eine Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986, LGBl. Nr. 22, wobei auch darauf Bedacht genommen werden muß, daß gemäß Art. III Z. 1 der genannten Novelle noch Teile dieses Gesetzes mit jeweils 1. September 1987, 1988 und 1989 in Kraft treten werden. Auch diesen Bestimmungen wird, sofern sie nicht im Einklang mit den neu zu erlassenden Regelungen stehen, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes materiell derogiert werden. Aus Anlaß der durch die 9. SCHOG-Novelle notwendig gewordenen Novellierung des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 sollen auch einige weitere Bestimmungen dieses Gesetzes geändert bzw. ergänzt werden, die in der bisherigen Praxis der Vollziehung als juristisch umstritten, als noch klarer formulierbar oder als nicht vorteilhaft administrierbar erkannt bzw. als fehlend bemängelt worden sind.

B. Im einzelnen

Zu Art. I

Zu Z. 1 (§ 1b Abs. 2 und 3):

§ 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 9. SCHOG-Novelle sieht nunmehr für den Bereich der Sonderschulen vor, daß ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung geführt werden darf, wenn sich hiefür an einer Sonderschule für blinde Kinder, an einer Sonderschule für Gehörlose oder an einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder mindestens fünf Schüler, an einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, an einer Sonderschule für schwerhörige Kinder oder an einer Heilstättenschule mindestens sechs Schüler und an einer sonstigen Sonderschule minde-

stens acht Schüler melden. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung darf jedoch nicht mehr weitergeführt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Mindestanmeldezahl um mehr als zwei unterschreitet. Diese Senkung der Eröffnungszahlen für die Führung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung bzw. ihre Abstimmung auf die einzelnen Sonderschularten war insofern notwendig, als bisher in diesem Rahmen Unterrichtsgegenstände nur geführt werden konnten, wenn sich hiefür jeweils alle Schüler einer Klasse gemeldet haben, was im Hinblick auf die unterschiedliche Schwere der Behinderung oftmals zu großen Problemen geführt hat. Durch diese Regelung soll daher den sonderschulbedürftigen Kindern eine bessere Inanspruchnahme des zusätzlich vorgesehenen Bildungsangebotes ermöglicht werden.

So wie für die sonderschulbedürftigen Kinder vorgesehen, soll auch den Schülern eines Polytechnischen Lehrganges eine bessere Inanspruchnahme des zusätzlichen Bildungsangebotes ermöglicht werden. War die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenständen oder von unverbindlichen Übungen an Polytechnischen Lehrgängen nur möglich, wenn sich hiefür mindestens 15 Schüler, für Hauswirtschaft oder eine Fremdsprache jedoch mindestens zwölf Schüler meldeten, so konnte von diesen lehrplanmäßig vorgesehenen Möglichkeiten oftmals kein Gebrauch gemacht werden. Die Möglichkeit der Absenkung der Eröffnungszahl für einen alternativen Pflichtgegenstand am Polytechnischen Lehrgang auf zwölf ist zwar nach den korrespondierenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 9. SCHOG-Novelle, BGBl. Nr. 371/1986, (siehe dort § 8a Abs. 3 dritter Satz) nicht vorgesehen, dürfte aber insgesamt in keinem Widerspruch zu den Überlegungen des Bundesgesetzgebers stehen, da er schon für den Bereich der Sonderschulen dokumentiert hat, daß dieses zusätzliche Bildungsangebot für einen größeren Schülerkreis zugänglich gemacht werden soll.

Im übrigen ist auf die Rechtslage in Niederösterreich und Tirol zu verweisen. Gemäß § 11a Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz NÖ. Pflichtschulgesetz „kann (ab der 9. Schulstufe) ein alternativer Pflichtgegenstand bei mindestes zwölf Anmeldungen abgehalten werden“. Gemäß § 95 Abs. 3 Tiroler Schulorganisationsgesetz „kann der Unterricht in diesem alternativen Pflichtgegenstand erteilt werden,“ wenn „in der letzten Schulstufe einer Schulart ein alternativer Pflichtgegenstand von weniger als 15 bzw. die Pflichtgegenstände Fremdsprache und Hauswirtschaft von weniger als zwölf, mindestens jedoch von acht Schülern gewählt (wurden).“

Finanziell dürfte diese Änderung folgende Auswirkungen haben:

Nach dem Erlaß des (damaligen) Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 31. Jänner 1978, Zl. 39.737/4-39/77 (Bewirtschaftungserlaß 39c), zuletzt geändert durch den Erlaß vom 20. März 1981, GZ. 621/36-18A/81, sind für einen Polytechnischen Lehrgang in der Regel bis zu 52 Lehrer-Wochenstunden zulässig.

Für die Schüler eines Polytechnischen Lehrganges sind 32 Wochenstunden (an Pflichtgegenständen) vorgesehen. Es besteht somit ein sog. Überhang von 20 Wochenstunden. Bei der vorgesehenen Ermächtigung, eine niedrigere Eröffnungszahl (12 statt 15) für alternative Pflichtgegenstände vorzusehen, könnte der Mehrbedarf an Lehrer-Wochenstunden innerhalb des angeführten Überhanges untergebracht werden. Somit würde lediglich die Ausschöpfung des genehmigten Dienstpostenplanes effizienter gestaltet.

Vergleichsweise kann darauf hingewiesen werden, daß der Bund für Schulen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen (z. B. öffentliche mittlere und höhere Schulen, Übungsschulen usw.) in § 2 Abs. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 86/1981, i. d. F. BGBl. Nr. 478/1986 und Nr. 418/1987 u. a. bestimmt hat, daß ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist, wenn mindestens zehn Schüler diesen Gegenstand gewählt haben. Ebenso legt § 2 Abs. 1 Z. 2 der zitierten Verordnung fest, daß ab der neunten Schulstufe (= dem Polytechnischen Lehrgang vergleichbar) ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist, wenn sich hierfür mindestens zwölf Schüler melden.

Die Mehrkosten für die analoge Regelung im Landesbereich dürften etwa 5,4 Millionen Schilling betragen. Der Bund hat gegen diese sachlich gerechtfertigte Senkung der Eröffnungszahl im Begutachtungsverfahren Bedenken wegen Grundsatzgesetzwidrigkeit erhoben. Ein Einspruch seitens des Bundes gegen einen Gesetzesbeschluß in dieser Form ist daher nicht auszuschließen.

Abs. 3 führt weitere Bestimmungen des § 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 9. SCHOG-Novelle aus.

Zu Z. 2 (§ 1b Abs. 5):

Die Grundlage für diese Ergänzung findet sich im § 8a Abs. 3 letzter Satz des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 9. SCHOG-Novelle, wonach die Ausführungsgesetzgebung vorsehen kann, daß zur Erreichung der Mindestzahl für die Führung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, jedoch aber auch diesfalls die für die betreffende Schulart vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden darf. Da § 1b Abs. 5 die Möglichkeit des Zusammenfassens der Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen vorsieht, war diese Ergänzung erforderlich.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 3):

§ 8 Abs. 3 wird gegenüber der bisherigen Fassung dahingehend erweitert, als nunmehr im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen in Übungsbereichen mit

besonderen Sicherheitsanforderungen, wie Schilauflauf und Schwimmen, ab 20 Schülern der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist. Eine gleichartige Bestimmung wurde für den Bereich der Hauptschule bereits in die O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983, LGBl. Nr. 74, aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Bund für Schulen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen (z. B. öffentliche mittlere und höhere Schulen, Übungsschulen usw.) in § 6 Abs. 1 Z. 5 der Verordnung BGBl. Nr. 86/1981 bestimmt hat, daß die Gruppengröße im Gegenstand „Leibesübungen (Leibeserziehung) in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauflauf und Schwimmen eine Schülerzahl von 20 Schülern“ zu betragen hat. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß § 20a Abs. 1 lit. c (für Volksschulen), § 26a (für Hauptschulen) und § 38a (für den Polytechnischen Lehrgang) NÖ. Pflichtschulgesetz vergleichbare Regelungen enthält; das gleiche gilt für Tirol (siehe § 16 Abs. 5, § 32 Abs. 3 und § 61 Abs. 3 Tiroler Schulorganisationsgesetz).

Die Mehrkosten sind hier nicht genau bezifferbar.

Der Bund hat gegen diese sachlich gerechtfertigte Senkung der Eröffnungszahl im Begutachtungsverfahren Bedenken wegen Grundsatzgesetzwidrigkeit erhoben (Verstoß gegen § 14 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz). Ein Einspruch seitens des Bundes gegen einen Gesetzesbeschluß in dieser Form ist daher nicht auszuschließen.

Zu Z. 4 (§ 16 Abs. 3):

§ 16 Abs. 3 in seiner bisher gültigen Fassung bestimmt, daß in der Allgemeinen Sonderschule sowie in der Sondererziehungsschule der Unterricht im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens zehn und in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder bei einer Schülerzahl von mindestens acht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Mit Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. Juli 1986, BGBl. Nr. 441/1986, wurde aber die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschule erlassen werden, hinsichtlich der Allgemeinen Sonderschule unter anderem dahingehend abgeändert, daß nunmehr der Unterricht in Werkerziehung auf der Grundstufe 1 und auf der Grundstufe 2 für Knaben und Mädchen gemeinsam zu erteilen ist. Da aber in vielen Klassen, die nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule geführt werden, Knaben und Mädchen mehrerer Schulstufen gemeinsam unterrichtet werden, ist es notwendig, die Mindestschülerzahl für die Bildung von Schülergruppen zu senken. Ansonsten wäre es bei den zahlreichen motorischen und erzieherischen Problemen in diesen Klassen nicht weiter möglich, die vielen positiven Impulse der Werkerziehung weiterhin zu realisieren.

Zu Z. 5 (§ 20 Abs. 3):

Hinsichtlich dieser Ergänzung wird auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 3 (siehe Z. 3) sinngemäß verwiesen. § 20 Abs. 3 ergeht in Ausführung des § 33 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes.

Zu Z. 6 (§ 24 Abs. 1 und 2):

Den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 51 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 9. SCHOG-Novelle, BGBl. Nr. 371/1986, folgend, sieht **Abs. 1** als Klassenschülerhöchstzahl an der Berufsschule 30 und als Klassenschülermindestzahl 20 vor. Im Gegensatz zur Klassenschülermindestzahl bei der Volksschule stellt diese Klassenschülermindestzahl bei der Berufsschule sowie auch bei der Hauptschule nur eine Sollanforderung dar. Der vorliegende Entwurf übernimmt diesen vom Grundsatzgesetzgeber vorgezeichneten weitesten Rahmen. Ausnahmen hievon sollen nur aus „schwerwiegenden organisatorischen Gründen“ möglich sein, über deren Vorliegen die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden hat. Die in Klammer angeführten Beispiele für einen schwerwiegenden organisatorischen Grund (zur Erhaltung der Verfachlichung, zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) determinieren im Zusammenhalt mit diesen unbestimmten Gesetzesbegriffen den Entscheidungsinhalt der Landesregierung. Die Änderung der Klassenschülerzahl ist nicht für alle Schulstufen gleichzeitig vorgesehen, sondern soll aufsteigend, beginnend mit der untersten Schulstufe ab dem Schuljahr 1987/1988, durchgeführt werden.

Die im **Abs. 2** vorgesehenen Schülergruppen in einzelnen Gegenständen sind von jenen nach **Abs. 3** zu unterscheiden (vgl. auch die Erläuterung zu Art. I Z. 5) und sind nicht klassenverbandübergreifend. Die vom Grundsatzgesetz eingeräumten Möglichkeiten werden zur Gänze ausgeschöpft. Hinsichtlich des schulstufenaufsteigenden Inkrafttretens dieser Bestimmung ist auf die vorstehenden Ausführungen zu **Abs. 1** zu verweisen.

Zu Z. 7 (§ 24 Abs. 5):

An den Berufsschulen gibt es im leistungsdifferenzierten Unterricht im Gegensatz zur Hauptschule und zum Polytechnischen Lehrgang nur zwei Leistungsgruppen. Hievon vermittelt gemäß § 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes eine Leistungsgruppe die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse und die andere Leistungsgruppe ein erweitertes oder vertieftes Bildungsangebot. Die Führung von Leistungsgruppen in Form einer „inneren Differenzierung“ (Leistungsdifferenzierung ohne eigene Schülergruppe) ist nicht zulässig (§ 46 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes). Der vorliegende Entwurf enthält in diesem Zusammenhang nunmehr eine Änderung hinsichtlich der Bildung von Schülergruppen für den Leistungsgruppenunterricht an ganzjährigen Berufsschulen. Dies erscheint deshalb erforderlich, da die erwartete Zusammenlegung von Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe (Parallelklassen) nicht im vorgesehenen Ausmaß durchgeführt werden konnte, wodurch es bei den ganzjährigen Berufsschulen gegenüber den lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu einem verhält-

nismäßig geringen Angebot an leistungsdifferenziertem Unterricht gekommen ist. Diese Benachteiligung der ganzjährigen Berufsschulen soll dadurch ausgeglichen werden, indem künftighin bei zwei oder drei Parallelklassen bis zu vier Schülergruppen und bei vier Parallelklassen bis zu sechs Schülergruppen gebildet werden dürfen. Bei fünf Parallelklassen dürfen bis zu sieben, sofern es jedoch aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen (z. B. zur Erweiterung des leistungsdifferenzierten Unterrichtes auf einen weiteren Schul- bzw. Wochentag) erforderlich ist, bis zu acht Schülergruppen gebildet werden. Ab sechs Parallelklassen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Parallelklassen um nicht mehr als drei, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als vier und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als fünf übersteigen.

Zu Z. 8 (§ 29 Abs. 1):

Die allgemein sinkenden Schülerzahlen geben den Anlaß für eine neuerliche Herabsetzung der für die selbständige Führung eines Polytechnischen Lehrganges erforderlichen Kinderzahl. Zuletzt wurde die gebotene Kinderzahl im Rahmen der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986, LGBl. Nr. 22, mit „achtzig“ festgesetzt.

Zu Art. II

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1987 stützen sich auf Art. III Abs. 4 der 9. SCHOG-Novelle. Soweit in der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1987 Bestimmungen enthalten sind, die nicht durch Änderung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen veranlaßt wurden, sollen diese Bestimmungen mit 1. September 1987 in Kraft gesetzt werden. Dies scheint im Hinblick auf die im übrigen durch das Grundsatzgesetz zwingend vorgegebenen Inkrafttretensbestimmungen im Sinne einer Vereinheitlichung geboten.

Anhang zu den Erläuterungen

9. SCHOG-Novelle O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1987 Inkrafttreten mit 1. September

	1987	1988	1989	1990
Art. I Z. 2 = Art. I Z. 1,2 Art. I Z. 3 = Art. I Z. 6 und 7	+	+	+	+
Art. III = Art. II				

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1987), beschließen.

Linz, am 28. September 1987

Buchinger
Obmann

Steinmayr
Berichterstatter

Gesetz

vom _____ 1987,

mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird
(O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1987)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1986, LGBl. Nr. 22, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 b haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Melden sich an einer Sonderschule mit einer Klassenschülerhöchstzahl von fünfzehn Schülern mindestens acht, an einer Sonderschule mit einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern mindestens sechs oder an einer Sonderschule mit einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern mindestens fünf Schüler für einen alternativen Pflichtgegenstand, einen Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung, so ist der entsprechende Unterricht abzuhalten. An einem Polytechnischen Lehrgang kann ein alternativer Pflichtgegenstand geführt werden, wenn sich hiefür mindestens zwölf Schüler melden; ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist zu führen, wenn sich hiefür mindestens fünfzehn Schüler, für eine Fremdsprache oder für Hauswirtschaft jedoch mindestens zwölf Schüler melden. An allen übrigen öffentlichen Pflichtschulen ist ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen, wenn sich hiefür mindestens fünfzehn Schüler, für eine Fremdsprache oder für Hauswirtschaft jedoch mindestens zwölf Schüler melden. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung darf an einer Sonderschule nicht mehr weitergeführt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Mindestanmeldezahl um mehr als zwei unterschreitet. An allen übrigen öffentlichen Pflichtschulen darf ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht mehr weitergeführt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die Mindestanmeldezahl um mehr als drei unterschreitet.

(3) In Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, ist ein Förderunterricht abzuhalten, wenn zum Besuch desselben in Sonderschulen mindestens drei Schüler, ansonsten mindestens sechs Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen oder deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, verpflichtet sind. Ein Förderunterricht ist überdies abzuhalten, wenn sich für ihn in der Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) und in der Sonderschule mindestens drei Schüler, in den sonstigen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule mindestens sechs Schüler, ansonsten mindestens acht Schüler, die für einen Förderunterricht in Betracht kommen, melden. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind jedoch nur insoweit anzuwenden, als ein Förderunterricht im Lehrplan vorgesehen ist.“

2. Dem § 1 b Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl darf jedoch nicht überschritten werden.“

3. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Unterricht im Gegenstand Lebende Fremdsprache ist bei einer Mindestschülerzahl von dreißig, im Gegenstand Werkerziehung bei einer Mindestschülerzahl von zwanzig und im Gegenstand Hauswirtschaft bei einer Mindestschülerzahl von sechzehn statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Der Unterricht im Gegenstand Leibesübungen ist bei einer Mindestschülerzahl von dreißig statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen, wie Schilaf und Schwimmen, wenn die Mindestschülerzahl zwanzig erreicht. Dies gilt jedoch nicht für die Trennung des Unterrichtes nach Geschlechtern in Leibesübungen.“

4. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In der Allgemeinen Sonderschule sowie in der Sondererziehungsschule ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft bei einer Schülerzahl von mindestens acht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen; in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft bei einer Schülerzahl von mindestens acht und im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens sechs statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen; in Schulen und Klassen in Krankenanstalten ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft bei einer Schülerzahl von mindestens acht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

5. Dem § 20 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ist in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen, wie Schilaf und Schwimmen, statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, wenn die Schülerzahl zwanzig erreicht.“

6. Im § 24 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf dreißig nicht übersteigen und soll zwanzig nicht unterschreiten. Sofern hievon aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen (z. B. zur Erhaltung der Verfächlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates. Die Teilung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde.

(2) Der Unterricht ist im Gegenstand Leibesübungen bei einer Mindestschülerzahl von dreißig, in den

Gegenständen Stenotypie und Phonotypie, Maschinschreiben, Lebende Fremdsprache und Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche bei einer Mindestschülerzahl von fünfundzwanzig, im Gegenstand Verkaufskunde und im Gegenstand Fachzeichnen sowie in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Mindestschülerzahl von zwanzig statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Wenn es die räumliche oder gerätemäßige Ausstattung erfordert, kann die Teilung in Schülergruppen für den Unterricht in praktischen Unterrichtsgegenständen schon bei einer Schülerzahl von achtzehn vorgenommen werden; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern und für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich ist."

7. § 24 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei zwei oder drei Parallelklassen höchstens vier Schülergruppen und bei vier Parallelklassen höchstens sechs Schülergruppen gebildet werden. Bei fünf Parallelklassen dürfen höchstens sieben, sofern es jedoch aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen erforderlich ist, höchstens acht Schülergruppen gebildet werden. Ab sechs Parallelklassen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Parallelklassen um nicht mehr als drei, ab fünfzehn Parallelklassen um nicht mehr als vier und ab zwanzig Parallelklassen um nicht mehr als fünf übersteigen. Als Parallelklassen gelten alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe.“

8. Im § 29 Abs. 1 ist das Wort „achtzig“ durch das Wort „fünfundsiebzig“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 6 hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1987, der 2. Klasse mit 1. September 1988, der 3. Klasse mit 1. September 1989 und der 4. Klasse mit 1. September 1990;
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit 1. September 1987.